

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0 3 2 7 / 2 0 2 1 / B V**

Datum:  
11.10.2021

Federführung:  
Dezernat III, Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Beteiligung:  
Dezernat I, Rechtsamt  
Dezernat VI, Kämmereiamt

Betreff:  
**Änderung der Abfallgebührensatzung**

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität	17.11.2021	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2021	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	09.12.2021	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität sowie der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:*

*1. Der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation (Anlage 01 Berechnung und Anlage 02 Erläuterungen) sowie den zugrundeliegenden Mengen-, Kosten- und Erlösplanungen wird zugestimmt.*

*2. Der Gemeinderat beschließt den gesamten Inhalt. Insbesondere werden folgende Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:*

*a. Der Gebührenbemessungszeitraum wird vom 01.01.2022 bis 31.12.2023 für zwei Jahre festgelegt.*

*b. Zur Verzinsung des Anlagekapitals wird der städtisch festgelegte kalkulatorische Zinssatz von 1,5 % verwendet (langjähriges Mittel).*

*c. Die Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen werden gemäß der in Anlage 03 dargestellten Weise eingesetzt.*

*d. Im Rahmen einer abfallpolitischen Lenkung sollen die betriebswirtschaftlichen Gebühren so gestaltet werden, dass stärkere Anreize zur Abfallvermeidung und Abfalltrennung bestehen. Dabei sollen die Gebühren so gelenkt werden, dass das Verhältnis zwischen Jahres- und Leistungsgebühr 29 % zu 71 % beträgt und dass je nach der Größe des Restabfallbehälters die Jahres- und Leistungsgebühr linear gestaffelt sind.*

*3. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 04 beigefügte „23. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung“.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
• Prognostizierte gebührenfähige Gesamtkosten im Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2023 circa	36,6 Millionen € (je Jahr 18,3 Millionen €)
<b>Einnahmen:</b>	
• Prognostizierte Gebühreneinnahmen im Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2023 circa	36,6 Millionen € (je Jahr 18,3 Millionen €)
<b>Finanzierung:</b>	
• keine	
<b>Folgekosten:</b>	
• keine	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Der Gebührenbemessungszeitraum der letzten Abfallgebührenkalkulation endet zum 31.12.2021, dies und eine Kostenerhöhung erfordert eine Neukalkulation der Abfallgebühren. Kostenoptimierungsmöglichkeiten wurden eingehend geprüft, um nicht zu starke Kostenerhöhungen zu verursachen. Der neue Gebührenbemessungszeitraum wird für zwei Jahre vom 01.01.2022 bis 31.12.2023 festgelegt. Kostenoptimierungsmöglichkeiten wurden eingehend geprüft, um nicht zu starke Kostenerhöhungen zu verursachen.

## **Begründung:**

### **1. Ausgangssituation**

Der Kalkulationszeitraum der Abfallgebühren muss dem Gebührenbemessungszeitraum und somit dem Zeitraum entsprechen, für den die Gebühr gelten soll. Zuletzt wurde für die Jahre 2021 und 2022 (Gemeinderatsbeschluss Drucksache 0340/2019/BV) eine Kalkulation erstellt und eine Gebührenanpassung vorgenommen.

Die vorliegende Kalkulation umfasst den Gebührenbemessungszeitraum (Prognosezeitraum) 01.01.2022 bis 31.12.2023.

Die Kalkulation für 2022 und 2023 zeigt, dass eine Gebührenerhöhung aufgrund steigender Kosten (Umsetzung der städtischen Klimaschutzstrategie, die tariflichen Steigerungen der Personalkosten, steigende Preise für die Verwertung und Entsorgung von Abfällen sowie Unterhaltungskosten für das unbewegliche Vermögen) erforderlich ist. Um jedoch eine zu starke Gebührenerhöhung zu vermeiden, wurden Kostenoptimierungsmöglichkeiten eingehend geprüft und umgesetzt. Dies wurde bereits auch in einem Austausch mit den Fraktionen am 28.07.2021 erörtert.

Eine Gebührenerhöhung ist dennoch im geringen Umfang notwendig. Die Verwaltung schlägt vor, für den Zeitraum 01.01.2022 bis zum 31.12.2023, die Gebührensätze gemäß Anlage 04 anzupassen. Dies entspricht jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von circa 753 Tausend Euro und somit einer Erhöhung um durchschnittlich 4,18% über alle Gebührensätze hinweg. Die Erhöhung für die Jahresgebühr beträgt circa 3% und für die Leistungsgebühr bei Restmüll 5%.

Die durchschnittlichen Abfallgebühren für einen Vier-Personen-Haushalt (60-Liter-Restmüllbehälter mit 4 Leerungen oder mit 8 Leerungen) werden auf 114,60 bis 127,20 Euro pro Jahr angepasst. Für die Biomülltonne sowie für die Papiertonne (14-täglich) wird auch weiterhin in Heidelberg keine separate Gebühr erhoben.

Heidelberg liegt damit immer noch unter dem landesweiten Durchschnitt in Höhe von 171,64 Euro im Jahr 2020 und weiterhin im Zielbereich des Umweltministeriums.

### **2. Gebührenkalkulation**

Die Gebührenkalkulation dient dem Nachweis, dass der Kostendeckungsgrundsatz des § 14 Absatz 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz eingehalten wird. Der Aufbau der vorliegenden Gebührenkalkulation wurde gegenüber der letzten Kalkulation für das Jahr 2020 und 2021 nicht geändert.

Die Jahresgebühr umfasst alle abfallwirtschaftlichen Leistungen, für die keine gesonderte Gebühr erhoben wird (unter anderem Sammlung von Bioabfälle, Papierabfälle, Sperrmüll, Schadstoffe, 5 Recyclinghöfe).

### **3. Ermessensentscheidungen**

Die ordnungsgemäße Gebührenkalkulation eröffnet dem Gemeinderat als satzungsgebendem Organ die Möglichkeit, eine fehlerfreie Entscheidung über die festzusetzenden Gebühren zu treffen. Der Gemeinderat kann hier sein kommunal- und gebührenrechtliches sowie abfallpolitisches Ermessen auf Basis der Kalkulation ausüben. Maßgeblich für die Bestimmung, welcher Lenkungszweck einer Gebühr zugrunde gelegt wird, ist ausschließlich die Willensbekundung des zuständigen Satzungsorgans. Die abfallwirtschaftliche Zielsetzung in Heidelberg ist es - wie bisher auch - durch abfallpolitische Lenkung eine Anreizfunktion zur Vermeidung und Verwertung sowie zur Abfalltrennung zu erreichen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat insbesondere folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten sowie kostenmindernde Erlöse
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (zum Beispiel Preisentwicklungen, Bemessungsgrundlagen und ähnliches)
- Höhe des Gebührensatzes inklusive Lenkungszweck der Gebühr
- Das bisherige Kostenverhältnis zwischen Jahresgebühr und Leistungsgebühr in Höhe von 29% zu 71% wird auch für 2022 und 2023 beibehalten.
- Festsetzung des Bemessungszeitraums 01.01.2022 bis 31.12.2023
- Festlegung der Abschreibungsmethode und Abschreibungssätze
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Ausgleich der gebührenrechtlichen Vorjahresergebnisse

Die Abfallgebührenkalkulation in der Anlage 01 sowie die dazugehörigen Erläuterungen in der Anlage 02 sind Bestandteil des Beschlusses.

### **4. Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen**

Gemäß den Bestimmungen des § 14 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz sind Kostenüber- und -unterdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen.

Die Anlage 03 zeigt die Kostenüber- und -unterdeckungen, die in der aktuellen Gebührenkalkulation ausgeglichen werden sollen.

Durch diese Einstellung der Kostenunterdeckungen aus 2019 in Höhe von 1.285.404,25 Euro in die Gebührenkalkulation 2022 und 2023 erhöhen sich die gebührenfähigen Kosten. Der Ausgleich erfolgt somit über den Gebührensatz.

Somit sind keine weiteren Kostenüber- und -unterdeckungen vorhanden.

### **5. Änderungen in der Abfallgebührensatzung**

Aufgrund der Änderungen im Kreislaufwirtschaftsgesetz und im Landeskreislaufwirtschaftsgesetz mussten Änderungen vorgenommen werden. Zusätzlich wurde in § 3 Absatz 3 a die zweimal wöchentliche Leerung für Behälter der Größe 120 l und 240 l aufgenommen.

## 6. Änderungen im Abfallgebührenverzeichnis

Darüber hinaus ergeben sich aufgrund der erforderlichen Neukalkulation bei den Abfallgebühren umfassende Änderungen. Aus diesem Grund wird zur Wahrung der Übersichtlichkeit das gesamte Gebührenverzeichnis neu gefasst.

Zur besseren Lesbarkeit und Verständnis werden die Merkmale Jahresgebühr und Leistungsgebühr im Gebührenverzeichnis besser dargestellt und die Formulierungen beim Komfortservice in den Nummer 2.3, 3.1.3, 3.2.3 und 13.2.3 angepasst.

Hinzu kommen folgende neue Gebührentatbestände:

Bei Nummer 2.1 und 2.2 werden zusätzlich Gebührentatbestände für das neue Angebot der zweimal wöchentlichen Leerung bei Behältern der Größe 120 l und 240 l (siehe oben) eingefügt.

### **Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen**

Keine Beteiligung erforderlich

### **Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

#### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
QU1	+	Solide Haushaltswirtschaft <b>Begründung:</b> Die Gebühren sollen so kalkuliert werden, dass die gebührenfähigen Kosten gedeckt werden. Um diese Kosten zu decken ist eine Erhöhung der Gebühren erforderlich. Im Vollzug bedeutet dies einen ausgewogenen Haushalt

#### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet  
Raoul Schmidt-Lamontain

#### **Anlagen zur Drucksache:**

Nummer:	Bezeichnung
01	Gebührenkalkulation (Berechnung) (VERTRAULICH - Nur zur Beratung in den Gremien!) (Nur digital verfügbar)
02	Gebührenkalkulation (Erläuterungen) (Nur digital verfügbar)

03	Ausgleich der Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen (Nur digital verfügbar)
04	23. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung inkl. Abfallgebührenverzeichnis (Nur digital verfügbar)
05	Synopse: Gebühren alt / neu (Nur digital verfügbar)